Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz
für Haus- und Grundstücksanschlüsse
an die gemeindliche Regenwasserkanalisation

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 8 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S.279), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 23.06.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatz für Haus- und Grundstückanschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Haus- oder Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Regenwasserkanalisation sind der Gemeinde nach § 8 NKAG zu ersetzen.

(2) Grundstücksanschlüsse sind die Teile der Anschlussleitung, die von der Sammelleitung der Regenwasserkanalisation bis zur Grundstücksgrenze oder darüber hinaus bis zum Kontrollschacht führen.

(3) Hausanschlüsse sind die Leitungsstrecken auf dem Privatgrundstück zwischen Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze und dem Gebäude.

§ 2

Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 3

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 4

Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Die Kostenersatzpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die Kostenersatzpflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wangerland, 23.06.2015

Mühlena, Bürgermeister